

21. 1. Was ist unter dem Begriffsmerkmale „im Besitz betroffen werden“ im Sinne der §§. 1. 9 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (R.G.Bl. S. 61) zu verstehen?

2. Inwieweit vermag die dem juristischen Besitzer von Sprengstoffen erteilte Erlaubnis zum Besitze auch diejenigen zu schützen, welche lediglich in Stellvertretung des Besitzers die Detention ausüben?

III. Straffenat. Ur. v. 26. Februar 1885 g. W. Rep. 310/85.

I. Landgericht Hannover.

Aus den Gründen:

Die Revision des Angeklagten entbehrt der Begründung.

Das angefochtene Urteil hat festgestellt, daß der Angeklagte als technischer Leiter der unter der Firma „Neue H.'sche Asphaltpflichtgesellschaft“ betriebenen Asphaltpflichtfabrik für dieses Fabrikunternehmen einen Vorrat von Sprengstoffen (Dynamit und zum Schießen nicht verwendbares Sprengpulver) angekauft und unter seinem persönlichen Verschluß in Verwahrung genommen bzw. im Besitze behalten hat, ohne eine polizeiliche Erlaubnis hierzu erlangt zu haben. In diesem Thatbestande sind ohne Rechtsirrtum die gesetzlichen Merkmale des in den §§. 1. 9. 14. 15 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 vorgesehenen Vergehens gefunden worden. Daß unter dem Ausdrucke „im Besitze“ von Sprengstoffen „betroffen werden“ lediglich das thatsächliche Verhältnis der Innehabung, die faktisch ausgeübte Gewalt Herrschaft über die fraglichen Stoffe gemeint ist, ohne daß es auf weitere Unterscheidungen nach der juristischen Beschaffenheit des dem Innehaber zustehenden Besitzschutzes innerhalb der Sphäre des bürgerlichen Rechtes ankommt, kann nach dem Wortlaute des Gesetzes, nach der, wesentlich polizeilich-präventive Tendenzen verfolgenden Absicht der hier in Rede stehenden Kontrollvorschrift und nach der vom Urteile zutreffend erörterten Entstehungsgeschichte desselben nicht zweifelhaft sein. Die sämtlichen Verhandlungen des Reichstages über den fraglichen Gesetzentwurf zweiter und dritter Lesung, welche zur Einschaltung des Wortes „wissentlich“ zu „im Besitze hat“ in §. 8 des Entwurfes geführt haben, sind überall von

dem Gedanken getragen, daß unter dem Besitzer der faktische, aber bewußte Detentor getroffen werden sollte.

Vgl. Stenogr. Ber. 1884 Bd. 2 S. 581 flg. 631 flg.

Deshalb ist es auch ohne rechtliche Bedeutung, daß Angeklagter vorliegenden Falles den Besitz nicht mit dem Willen als Eigentümer für sich, sondern als Stellvertreter im juristischen Besitze der Aktiengesellschaft für diese ausgeübt hat. Und wenn die Revisionschrift dem gegenüber auszuführen versucht, daß bei Gleichstellung des „Besitzes“ mit der wissentlichen Detention in dem hier fraglichen Sinne die Gesetzesanwendung zu praktisch bedenklichen Konsequenzen führen könnte, so übersieht Beschwerdeführer, wie alle seine Ausführungen überhaupt nur unter thatsächlichen Voraussetzungen, welche hier gar nicht in Frage stehen, zu Zweifeln Anlaß geben könnten. Hätte Angeklagter eingewendet, oder wäre der geringste Anhalt dafür vorhanden, daß der Vorstand der Aktiengesellschaft die polizeiliche Erlaubnis für den hier fraglichen konkreten Besitz der Sprengstoffe nachgesehen und erhalten hätte, dann würde es allerdings einer rechtlichen Prüfung bedürfen, ob die dem eigentlichen juristischen Besitzer erteilte polizeiliche Legitimation nicht zugleich alle diejenigen mit schützt, welche lediglich in Vertretung des juristischen Besitzers dessen Besitzrechte für ihn ausüben. Mit Anerkennung eines solchen Rechtsfaktes würden mindestens für die meisten Fälle des Verkehrslebens die von der Revisionschrift hervorgehobenen Unzuträglichkeiten einer für jeden Detentor erforderlichen besonderen polizeilichen Erlaubnis sich rationell erledigen.¹ Da aber vorliegenden Falles feststeht, daß für die vom Angeklagten kraft seines Vollmachtsrechtes selbständig erworbenen und besessenen Sprengstoffe von keiner Seite die vorgeschriebene polizeiliche Erlaubnis erwirkt worden ist, war der Besitz des Angeklagten unbedingt ein objektiv und subjektiv unerlaubter, und bedarf es eines weiteren Eingehens auf die hier berührten Ausführungen der Revisionschrift überall nicht.

¹ Die Revisionschrift machte geltend, daß der erstinstanzliche Standpunkt dahin führen würde, im technischen Betriebe und bei dem Transporte jeden Arbeiter Dienstboten, Transporteur, durch dessen Hände, wenn auch nur momentan, Sprengstoffe gehen, dem Zwange vorgängig hierfür einzuholender Erlaubnis zu unterwerfen.